

# **SO\_GERICHTE ZKBES.2023.142 vom 15. November 2023**

SO Obergericht, 2023-11-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_ZKBES.2023.142](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBES.2023.142)

FR: SO\_GERICHTE ZKBES.2023.142 du 15 novembre 2023

IT: SO\_GERICHTE ZKBES.2023.142 del 15 novembre 2023

## **Regeste**

Rechtsöffnung

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Mahnung betreffend direkte Bundessteuer 2021 vom 10. März 2023) mit Rechtskraftbescheinigung vorliegt; - die Beschwerdeführerin nicht durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit dem Erlass der Veranlagung bzw. Rechnung getilgt oder gestundet worden ist oder sie die Verjährung anruft; - sich die Beschwerdeführerin im Übrigen mit keiner Silbe mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzt und nicht ersichtlich ist, inwiefern die Vorinstanz den Sachverhalt offensichtlich falsch festgestellt oder das Recht unrichtig angewendet haben soll; - die Beschwerdeführerin mit ihren Ausführungen «lediglich» geltend macht, bei der Festlegung der Steuern seien Abzüge nicht berücksichtigt worden; - die Beschwerdeführerin diesen Einwand gegen die Steuerberechnung mit dem Rechtsmittel gegen die Steuerveranlagung hätte geltend machen müssen und dieser im Rechtsöffnungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden kann; - unpfändbaren Vermögenswerten gemäss Art. 92 SchKG im Pfändungsverfahren Rechnung getragen wird; - die Beschwerdeführerin keine Rügen bezüglich der Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege erhebt; - sich die Beschwerde gestützt auf die obigen Ausführungen als offensichtlich unbegründet erweist und darauf nicht einzutreten ist; - die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 106 ff. ZPO die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens von CHF 200.00 zu bezahlen hat; beschlossen :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.